

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der **resom GmbH** (FN 285522 k)

Casalgasse 3, 8041 Graz

Österreich

www.resom.com

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der resom GmbH (im Folgenden „resom“) gegenüber ihren Auftraggebern.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn resom diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Ansonsten haben AGB von Auftraggebern keine Wirksamkeit.

1.4 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn darauf nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.5 Auf sämtliche Vertragsverhältnisse ist **österreichisches materielles Recht** unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts (CISG) anzuwenden.

2. Vertragsgegenstand

2.1 resom erbringt insbesondere folgende Leistungen:

- Durchführung von Dichtheitsprüfungen
- Durchführung von Druckschlagmessungen
- Planung und Umsetzung von Pulsationsdämpfungen
- Lieferung derartiger technischer Geräte und Anlagen
- Montage und Installation derartiger Geräte und Anlagen
- Service-, Wartungs- und Reparaturleistungen vor Ort
- technische Messungen und Analysen vor Ort

2.2 Die Leistungen erfolgen entsprechend den individuellen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber sowie den auf der Website der resom GmbH (www.resom.com) dargestellten Leistungen.

2.3 resom ist berechtigt, sich zur Erfüllung sämtlicher ihrer Leistungen Subunternehmer oder sonstiger Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

2.4 Im Hinblick auf die Lieferung ist festzuhalten, dass resom berechtigt ist, sich auch dahingehend dritten Lieferanten bzw. Speditionen zu bedienen.

3. Angebot und Vertragsabschluss

3.1 Angebote von resom sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3.2 Ein Vertrag kommt erst zustande durch:

- schriftliche Auftragsbestätigung durch resom oder
- tatsächliche Ausführung der Leistung.

3.3 Bestellungen ohne vorheriges Angebot werden für resom erst verbindlich, wenn resom den Auftrag bestätigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber ein Angebot von resom modifiziert.

3.4 Auch Angaben in Katalogen und Prospekten sowie Angaben in zum Angebot gehörenden Unterlagen sind Indikationen und als solche unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3.5 Im Einzelfall ist resom zu konstruktiven Abänderungen und bei bestehendem Rohstoffmangel zur Verwendung anderer Materialien berechtigt, wenn keine überragenden, resom bekannten Belange des Auftraggebers entgegenstehen.

3.6 An allen von resom zur Verfügung gestellten Unterlagen behält sich resom Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen sohin nicht für einen anderen als den von resom bestimmten Zweck verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

3.7 Alle von resom zur Verfügung gestellten Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Einer Aufforderung zur Rückgabe bedarf es nicht, wenn resom der Auftrag nicht erteilt wird.

3.8 Änderungen oder Ergänzungen des jeweiligen Vertrags bedürfen der Schriftform. Auch ein Abgehen von der Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform.

4. Preise

4.1 Alle Preise verstehen sich in Euro (€) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk bzw. ab Lager.

4.3 Verkehrssteuern (Umsatzsteuer etc.) berechnet resom zusätzlich nach den im Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden Bestimmungen.

4.4 Zusätzliche Leistungen, die nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind, werden gesondert verrechnet.

5. Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

5.1 Rechnungen sind grundsätzlich **innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug** zur Zahlung fällig, sofern sich aus dem Angebot/dem Auftrag nichts Abweichendes ergibt. Etwaige Skontierungen unterliegen der individuellen Vereinbarung und sind auf der Rechnung konkret als solche ausgewiesen.

5.2 Bei Zahlungsverzug gelten **Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a.** als vereinbart.

5.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Forderungseinbringung entstehenden Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind.

5.4 resom ist berechtigt, Teilrechnungen zu legen, wenn

- der Auftragswert **€ 5.000,00** übersteigt oder
- Leistungen abschnittsweise erbracht werden.

6. Lieferung, Montage und Leistungsfristen

6.1 Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich zugesagt wurden.

6.2 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die für Montage- oder Serviceleistungen notwendigen Voraussetzungen vor Ort gegeben sind.

6.3 Beginn der Lieferzeit ist der Tag, an dem alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen mit dem Auftraggeber für die Erfüllung des Auftrages geklärt, vom Auftraggeber zu beschaffende Unterlagen bei resom eingegangen, etwa erforderliche Genehmigungen und Freigaben erteilt und vereinbarte Anzahlungen einem Bankkonto von resom gutgeschrieben sind. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Vertragspflichten vorausgesetzt der Liefergegenstand an den ersten Frachtführer übergeben oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber entgegenzunehmen; die Lieferzeiten gelten insoweit als eingehalten.

6.4 Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt, so tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein, längstens jedoch eine Verlängerung um sechs Monate. Als höhere Gewalt gelten z.B. Streiks, Aussperrungen, krieglerische Aktivitäten, Sabotage, unverschuldete Betriebsstörungen, nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Erteilungen behördlicher Genehmigungen sowie alle anderen unvorhergesehenen Ereignisse.

7. Gefahrenübergang

7.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht **mit** Übergabe an den Auftraggeber auf diesen über.

7.2 Wird die Ware versendet, geht die Gefahr bereits mit Übergabe an den Transporteur bzw. den ersten Frachtführer auf den Auftraggeber über.

7.3 Bei Montageleistungen geht die Gefahr spätestens mit Fertigstellung der Montage bzw. Inbetriebnahme auf den Auftraggeber über.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller bei Rechnungsstellung bestehender, sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Forderungen jeder Art einschließlich Nebenforderungen im Eigentum der resom GmbH. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist resom ohne Mahnung berechtigt, den Liefergegenstand vorsichtsweise zurückzunehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch resom gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet.

Soweit im Lande des Auftraggebers die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes an besondere Formvorschriften oder sonstige Voraussetzungen geknüpft ist, hat der Auftraggeber für deren Erfüllung zu sorgen.

8.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich und möglichst schonend zu behandeln.

8.3 Der Auftraggeber ist zu Verfügungen über den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt. Forderungen, die beim Auftraggeber während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes aus einer solchen oder einer unberechtigten Verfügung entstehen, werden schon jetzt an resom abgetreten. Der Auftraggeber ist vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs zum Einzug der Forderungen ermächtigt. 4

8.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber resom unverzüglich zu benachrichtigen.

8.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen resom nachzuweisen. Werden die verlangten Nachweise nicht binnen angemessener Frist vorgelegt, kann resom den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers versichern.

9. Gewährleistung

9.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen des ABGB mit nachstehenden Abweichungen:

9.2 § 924 ABGB wird ausdrücklich **ausgeschlossen**. Eine rechtliche oder gesetzliche Vermutung des Vorliegens von Mängeln gibt es daher nicht.

9.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt in allen Fällen **3 Monate**. Eine daran anschließende Verjährungsfrist gibt es nicht.

9.4 Bei Mängeln des Liefergegenstandes, die infolge eines vor Gefahrenübergang liegenden Umstandes auftreten (z.B. Konstruktions- oder Materialfehler, Fehlen zugesicherter Eigenschaften), ist resom nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt.

9.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung unverzüglich nach Übergabe zu prüfen bzw. zu untersuchen.

9.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, **offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Tagen schriftlich gegenüber resom zu rügen**. Eine bloß mündliche Mängelanzeige reicht nicht. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht oder verspäteter Untersuchung oder Mängelrüge ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Irrtumsanfechtungsansprüchen sowie Schadenersatzansprüchen wegen der Mangelhaftigkeit der Sache selbst ausgeschlossen.

9.6 Zur Vornahme aller resom nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit resom die erforderliche Zeit und Genehmigung zu geben, sonst ist resom von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei resom sofort zu verständigen ist, oder wenn resom mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von resom Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

9.7 Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt resom, insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt und die Rüge bzw. Untersuchung ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgte, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich der Kosten des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus des mangelhaften Teiles, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.

10. Haftung

10.1 resom haftet nur für Schäden, die auf **vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten** beruhen.

10.2 Eine Haftung für **leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen**, soweit gesetzlich zulässig. Der Ersatz von Personenschäden bleibt hiervon unberührt.

10.3 Die Gesamthaftung von resom für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis ist – unabhängig vom Rechtsgrund – mit der Höhe des Nettoauftragswertes des betreffenden Auftrags, maximal jedoch mit dem Betrag begrenzt, den

der Auftraggeber für die jeweilige Leistung tatsächlich bezahlt hat. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

10.4 Falls Materialien vom Auftraggeber beigestellt werden, erstreckt sich die Haftung von resom auf die fachgemäße Arbeit, nicht aber auf Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit den beigestellten Materialien.

11. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

11.1 Der Auftraggeber hat alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig bereitzustellen.

11.2 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass

- Zugang zu Anlagen möglich ist
- notwendige Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind
- erforderliche technische Unterlagen vorliegen.

11.3 Verzögerungen oder Mehrkosten, die durch mangelnde Mitwirkung entstehen, trägt der Auftraggeber.

12. Aufrechnung und Zurückbehaltung

12.1 Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

12.2 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur im selben Vertragsverhältnis zu.

13. Datenschutz

13.1 Bestimmungen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung enthalten.

13.2 resom macht darauf aufmerksam, dass Daten des Auftraggebers aufgrund berechtigter Interessen für Werbezwecke verarbeitet werden können (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO). Der Auftraggeber kann dieser Form der Datenverarbeitung jederzeit widersprechen (Art 21 Abs 2 DSGVO).

13.3 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die im Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von resom automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift bekannt zu geben, solange der Vertrag nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen und Lieferungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

14. Gerichtsstand

14.1 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in **Graz, Österreich** vereinbart.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Die Vertragssprache ist Deutsch oder Englisch.

15.2 Sämtliche technischen Unterlagen, wie insbesondere Abbildungen, Zeichnungen und Kalkulationen, bleiben, geistiges Eigentum von resom und dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung derselben anderweitig verwendet bzw. genutzt oder verbreitet/vervielfältigt werden.

15.3 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt.

15.4 An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.